

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 10.11.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

164.	Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen	543
165.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg	546
166.	Ausschüsse des Kreistages; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration	550

B. Nichtamtlicher Teil

164.

Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages

zwischen den Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen

Präambel

Die Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen fusionieren und bilden gemeinsam die künftige neue Gemeinde Söllingen. Ziel dieser Fusion ist:

- Die bisherigen Ortschaften bzw. Ortsteile Dobbeln, Ingeleben, Söllingen, Twieflingen und Wobeck als gleichberechtigte Partner zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zukunftsfähig zu gestalten und zu fördern. Vorhandene örtliche Besonderheiten sollen hierbei nach Möglichkeit beibehalten werden.
- Die durch das Landesraumordnungsprogramm und das Regionale Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig übertragenen Entwicklungsaufgaben im neuen Gemeindegebiet zusammen mit den Ortsteilen zum Wohle der hier wohnenden Bevölkerung umzusetzen und so die kommunale Eigenentwicklung zukunftsfähig zu gestalten.
- Das gemeinsame Standorts- und Wirtschaftspotential zu bündeln und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen.
- Dazu beizutragen, die negativen Auswirkungen des demographischen Wandels durch Synergieeffekte aufzufangen und die Strukturen der gemeindlichen Einrichtungen den Bedürfnissen anzupassen.
- Die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.
- Die örtliche Kultur-, Sport- und Sozialarbeit zu fördern und das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Aus diesen Gründen wird gemäß § 26 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgender Gebietsänderungsvertrag beschlossen:

§ 1

Neubildung der Gemeinde Söllingen

Die bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen bilden ab dem 01. 11. 2016 die Gemeinde Söllingen.

§ 2

Name, Dienstsiegel, Hoheitszeichen und Flagge

- (1) Die neue Gemeinde führt den Namen „Söllingen“
- (2) Die neue Gemeinde Söllingen führt das Dienstsiegel der bisherigen Gemeinde Söllingen
- (3) Jeder Ortsteil führt den bisherigen Ortsteilsnamen sowie die bisherigen örtlichen Symbole weiter

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Söllingen ist mit dem Zeitpunkt ihrer Bildung die Gesamtrechtsnachfolgerin für die bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen. Bestehende Beteiligungen werden bedarfsgerecht weiter geführt.

§ 4

Haushaltsführung

- (1) Das letzte Haushaltsjahr der bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen endet am 31. 12. 2016. Die jeweiligen Haushaltssatzungen und Investitionsplanungen sind Grundlage für die Aufstellung des ersten gemeinsamen Haushaltes 2017 durch die Vertretung der neuen Gemeinde Söllingen.
- (2) Die Vertretung der neuen Gemeinde Söllingen beschließt über die Jahresabschlüsse gemäß § 129 NKomVG der bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen und über die Entlastung der Bürgermeister und der Bürgermeisterinnen. Die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung werden durch die neue Gemeinde Söllingen vorgenommen.

§ 5

Ortsrecht

- (1) Die Ortsrechte der bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen mit Ausnahme der Hauptsatzungen gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in ihren jeweiligen örtlichen Geltungsbereichen weiter, bis sie aufgehoben, geändert oder übergeleitet werden. Dies wird bis zum 31. 12. 2017 angestrebt.

- (2) Bebauungspläne, Erschließungspläne und Ortsabgrenzungssatzungen gelten unbefristet weiter.
- (3) Rechtsvorschriften, vertragliche Regelungen sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG gelten in ihren jeweiligen räumlichen Geltungsbereichen weiter, bis sie aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Söllingen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Söllingen sinngemäß.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig sein oder nach Vertragsschluss werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsinhalte nicht berührt.

An die Stelle der rechtswidrigen Regelung soll diejenige rechtmäßige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Ingeleben, den 27.10.2016



Gemeinde Ingeleben

Die Bürgermeisterin

Söllingen, den 27.0.2016



Gemeinde Söllingen

Der Bürgermeister

Twieflingen, den 27.10.2016



Gemeinde Twieflingen

Der Bürgermeister

165. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 03. 11. 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Heeseberg“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde Heeseberg sind die Gemeinden
 - Beierstedt
 - Gevensleben mit Ortsteil Watenstedt
 - Jerxheim
 - Söllingen mit den Ortsteilen Dobbeln, Ingeleben, Twieflingen und Wobeck
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Jerxheim.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - Betrieb und Verwaltung der Einrichtungen zur Kinderbetreuung
 - Betrieb und Verwaltung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in Blau auf einem grünen, mit einem goldenen Adonisröschen belegten Berg einen silbernen Turm mit schwarzem Tor.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt auf weißem Grund das Samtgemeindewappen und links und rechts des Wappens je einen grünen Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Heeseberg – Landkreis Helmstedt –“.

§ 3

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

- (1) Der Samtgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Samtgemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über Rechtsgeschäfte ,i. S. d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,- Euro übersteigt.

- (3) Der Samtgemeinderat beschließt über Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Heeseberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder

Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Heeseberg werden im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeindeverwaltung der Samtgemeinde Heeseberg während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt werden kann. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Heeseberg (Internet) und im Aushangkasten der Samtgemeinde in Jerxheim für die Dauer einer Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Eine zusätzliche Bekanntmachung in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden ist zulässig.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister oder die Samtgemeindebürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 22. Mai 2012 außer Kraft.

Jerxheim, den 03. November 2016

gez. Hartmann

(Martin Hartmann)
Samtgemeindebürgermeister

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift

**der öffentlichen Sitzung des Rates der Samtgemeinde Heeseberg
am Dienstag, dem 25.10.2016, um 19.00 Uhr
im Schützenvereinsheim in Söllingen**

Zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Hauptsatzung

Herr Hanne gibt das Wort an Herrn Hartmann. Herr Hartmann erläutert die Vorlage.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig die Anpassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Der Rat der Samtgemeinde Heeseberg war beschlussfähig.

Jerxheim, den 02.11.2016

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann

(Hartmann)

ABl.-Nr. 42 vom 10.11.2016

166. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration

Am Dienstag, dem 15.11.2016 findet um 15.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde:
Für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten;
hier: Gleichstellungsplan
6. Zuwendung Seniorenstützpunkt 2017
7. Zuwendung für den Tagesaufenthalt „Meilenstein“ in Helmstedt für das Jahr 2017
8. Haushalt 2017; Zuwendungen an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen
9. Integrationspolitisches Handlungskonzept
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 03.11.2016

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 42 vom 10.11.2016

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck